





Riester-Rente

Die Riester-Rente nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) bietet die Möglichkeit, dass bestimmte Altersvorsorgeverträge ab dem Jahre 2002 im Rahmen der Zulagenförderung und des Sonderausgabenabzuges nach §10a und §§79 ff EStG staatlich gefördert werden können.

"Riester"-Rente		
Zulagenförderung	Sonderausgabenabzug	

Nur, wer aus eigenen Mitteln für das Alter spart, hat seit Anfang 2002 Anspruch auf staatliche Unterstützung. Die Riester-Förderung erfolgt durch Entgeltumwandlung und/oder Arbeitgeberbeiträge, wird individuell versteuert und verbeitragt. Darüber hinaus wird ein Sonderausgabenabzug bis zu maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung gewährt. Die Höhe der Förderung hängt allerdings vornehmlich vom Familienstand ab: Singles erhalten in 2004 eine Grundzulage von maximal € 76,00. Ehepaare das Doppelte, vorausgesetzt beide Partner schließen jeweils einen eigenen Vertrag ab. Für Nachwuchs gewährt der Staat in 2004 für jedes kindergeldberechtigte Kind eine Zulage von € 92,00. Die Zulagen steigen jährlich schrittweise. Das Maximum der Förderung ist im Jahre 2008 erreicht.

Zulagenförderung			
Zeitraum	Maximale Grundzulage pro Sparer p.a. in €	Maximale Kinderzulage pro Kind p.a. in €	
2002 und 2003	38,00	46,00	
2004 und 2005	76,00	92,00	
2006 und 2007	114,00	138,00	
Ab 2008	154,00	185,00	

Zudem gewährt der Staat den vollen Zuschuss nur Beschäftigten, die in 2004 mindestens 2% (maximal € 1.050,00) ihres rentenversicherungspflichtigen Einkommens (Berechnung erfolgt aus dem Vorjahreseinkommen) in einen förderfähigen Altersvorsorgevertrag einzahlen. Dabei steigt der vom Staat geforderte Sparbetrag (Mindesteigenbetrag) ebenso wie die Zulagen stufenweise. D.h. wer weniger spart, erhält weniger Zulagen! Der Vorsorgeaufwand wird durch den Sparer nicht alleine bestritten, da die Zulagen auf den Mindesteigenbeitrag angerechnet werden. Grund- und Kinderzulagen schmälern daher den Eigenanteil am gesamten Vorsorgeaufwand.

Erforderlicher Mindesteigenbeitrag	
<u>– Zulagen</u>	
= Eigenanteil	



Beispiel 1 Geschiedener Arbeitnehmer mit einem Vorjahreseinkommen von € 50.000,00 und einer 10-jährigen Tochter			
Maßgebliches Bruttoeinkommen (aus 2003)	€ 50	0.000	
Erforderlicher Vorsorgeaufwand 2004 (Mindesteigenbeitrag für volle Zulagen)	2% davon	€ 1.000	
Abzüglich:			
Grundzulage	minus	€ 76	
Kinderzulage	minus	€ 92	
Eigenanteil	igenanteil = € 832		
Förderquote in %	<u>16,8</u>		

Quelle: Eigene Berechnungen

Beispiel 2 Geschiedener Arbeitnehmer mit einem Vorjahreseinkommen von € 25.000,00 und einer 10-jährigen Tochter			
Maßgebliches			
Bruttoeinkommen (aus 2003)	€ 25.000		
Erforderlicher			
Vorsorgeaufwand 2004	2% davon	€ 500	
(Mindesteigenbeitrag für volle Zulagen)			
Abzüglich:			
Grundzulage	minus	€76	
•			
Kinderzulage	minus	€ 92	
Eigenanteil = € 332			
Förderquote in % 33,6			

Quelle: Eigene Berechnungen

Des Weiteren erfolgt die Förderung dergestalt, dass die geleisteten Eigenbeiträge zuzüglich der Zulagen, unabhängig vom Einkommen, als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden können. Sonderausgabenfähig sind jedoch in 2004 maximal € 1.050,00 (2008: € 2.100,00):

Sonderausgabenabzug		
Zeitraum	Maximal steuerlich absetzbar in €	
2002 bis 2003	525,00	
2004 bis 2005	1050,00	
2006 bis 2007	1575,00	
Ab 2008	2100,00	



Günstigerprüfung

Das Finanzamt prüft im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs bei Einreichen der "Anlage AV" (Anlage Altersvorsorge) sowie der Bescheinigung des Anbieters über geleistete Altersvorsorgebeiträge im Nachhinein, ob ein möglicher Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug die gewährte Zulage zur Altersvorsorge übersteigt (§10a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3). Dabei ist nicht maßgeblich, ob die Zulage tatsächlich beantragt wurde und ob sie bereits ausgezahlt wurde. Das Finanzamt schaut nur auf den Zulagenanspruch. Auch wer davon ausgeht, dass für ihn der Sonderausgabenabzug günstiger ist, muss daher zuvor die Zulage beantragen, um die volle Förderung zu erhalten. Die Zulage verbleibt auch dann in dem Altersvorsorgevertrag, wenn der Sonderausgabenabzug günstiger ist. Der verbleibende Steuervorteil wird mit der Einkommensteuerschuld verrechnet oder mit dem Lohnsteuerjahresausgleich an den Steuerpflichtigen ausgezahlt, er fließt nicht auf den Altersvorsorgevertrag. Wer dieses Geld auch auf den Förder-Vertrag einzahlen will, muss selbst die Sonderzahlungen auf den Vertrag gebührenpflichtig überweisen.

Sonderregelung für Ehepaare

Ein nicht förderfähiger Ehegatte hat trotzdem Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der pflichtversicherte Partner seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der Zulagen erbracht hat ("abgeleitete Zulagengewährung"). Dazu muss ein Vertrag auf den Namen des nicht pflichtversicherten Ehegatten nach §79 EStG i.V. §26 Absatz 1 EStG abgeschlossen werden. Die Kinderzulage wird, wenn die Eltern nichts anderes vereinbaren, nach §85 Absatz 2 EStG der Mutter zugeordnet. Ist deren Gehalt allerdings so niedrig oder sind die Zulagen so hoch, dass daraus die gesamte Mindestsparleistung bestritten werden könnte, greift eine Sonderregelung: In diesem Fall muss der Vorsorge-Sparer einen so genannten Sockelbetrag aus eigener Tasche finanzieren. Auch der Sockelbetrag steigt schrittweise bis 2008:

Zeitraum	Vorsorge-Beitrag pro Jahr	Höchstens (inkl.	Mindestens (Sockelbeitrag) ^{*)}		
		Zulagen) in €	kein Kind in €	1 Kind in €	2 Kinder und mehr in €
2002-2003	1% des rentenvers pflichtigen Gehalts abzüglich Zulagen	525	45	38	30
2004-2005	2% des rentenvers pflichtigen Gehalts abzüglich Zulagen	1.050	45	38	30
2006-2007	3% des rentenvers pflichtigen Gehalts abzüglich Zulagen	1.575	90	75	60
ab 2008	4% des rentenvers pflichtigen Gehalts abzüglich Zulagen	2.100	90	75	60

*) gilt nicht für erwerbslose Hausfrauen

Quelle: DGB Bundesvorstand: Optimal vorsorgen

Steuerlich ist diese Regelung durchaus vorteilhaft, da Ehepartner, wenn sie beide berufstätig sind, ihre Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben absetzen können; und zwar haben sie in diesem Fall die Möglichkeit, jeweils ihren eigenen Steuerfreibetrag geltend zu machen. Im Jahr 2004 maximal € 2.100,00, ansteigend



bis 2008 auf € 4.200,00. Diese Regelung gilt nicht für eheähnliche Gemeinschaften, da die Förderung steuerrechtlich an die Ehe gebunden ist.

Förderfähige Personengruppen

Die Riester-Rente ist für alle vorgesehen, die von der Kürzung bei der Altersversorgung betroffen sind. §10 a Absatz 1 EStG beschreibt den Personenkreis, der Anspruch auf die Riester-Förderung hat, wie folgt:

Begünstigter Personenkreis der Riester-Rente

GRV Pflichtversicherte

Kindererziehende (während der ersten drei Lebensjahre eines jeden Kindes)

Geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte in 400€ -Jobs (die auf die Sozialversicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet haben)

Bezieher von Arbeitslosen- und Krankengeld sowie Arbeitslosenhilfebezieher

Wehr- und Zivildienstleistende

Beamte, Richter und Soldaten

Durch das seit Anfang 2002 in Kraft getretene Versorgungergänzungsgesetz sind auch Beamte zum förderfähigen Personenkreis zu zählen. Ausgenommen von der staatlichen Förderung sind jene Personengruppen, die von der Kürzung bei der Altersversorgung nicht betroffen sind. Dazu zählen u.a.:

Nicht begünstigter Personenkreis der Riester-Rente

Selbständige (nicht versicherungspflichtig)

Sozialversicherungsfrei geringfügig Beschäftigte

Förderfähige Anlageformen ("Riester" versus "Eichel")

Förderfähig sind grundsätzlich alle Anlageformen, die im Alter eine steigende oder zumindest konstante, lebenslange monatliche Rente garantieren. Dazu gehören betriebliche Altersvorsorgeprodukte wie Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds (=externe Durchführungswege) sowie private Rentenversicherungen. Fonds- oder Banksparpläne. Die Riester-Rente im Kontext der privaten Vorsorge stellt dabei nicht immer den bestmöglichen Weg der Altersvorsorge dar. Sie kann auch im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge durchgeführt werden. Aber es existieren neben der Riester-Förderung hinsichtlich der betrieblichen Altersvorsorge weitere lukrative Optionen. Denn eine Entgeltumwandlung aus dem Bruttoeinkommen (sog. Eichel-Förderung) als Konkurrenzprodukt zu "Riester" kann viel attraktiver sein, da die Riester-Förderung erst in 2008 ihre volle Höhe erreicht hat. Zudem ist die Entgeltumwandlung bis 2008 abgabenfrei und die geförderten Maximalbeiträge bis zu vier Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der GRV sind deutlich höher als die Riester-fähigen Beiträge. In Anlehnung an die betriebliche Altersvorsorge kann auch über das Jahr 2008 die Steuer- und Beitragsfreiheit erreicht werden, wenn die Gelder in eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds fließen.



6

Private AV	Betriebliche AV Externe Durchführungswege (=Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung)			
Riester-Rente	Arbeitgeber-	Riester-	Entgelt-	
	finanziert	Rente	umwandlung	
	Ausge	staltung		
Abschluss eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages mit einem privaten Anbieter (Lebensversicherungs-unternehmen, Kreditinstitute, Finanzdienstleistungs-unternehmen und Kapitalanlagegesellschaften).	Beiträge des Arbeitgebers im Rahmen eines der o.a. drei Durchführungswege der bAV. Bei den "Arbeitgeberbeiträgen" kann es sich auch um wirtschaftlich vom Arbeitnehmer getragene Beiträge handeln.	Beiträge des Arbeitnehmers im Rahmen eines der drei Durchführungswege der bAV. Eine Zertifizierung ist nicht erforderlich.	Verzicht des Arbeitnehmers auf Barlohn zugunsten des Erwerbs einer Anwartschaft auf Leistungen der bAV.	
		erung		
Die Aufwendungen müssen aus individuell versteuertem und verbeitragtem Entgelt (also aus dem Netto) geleistet werden. Durch nachträgliche Gewährung von - Zulagen bzw Sonderausgabenabzüge sind die Beiträge im Ergebnis steuerfrei.	Die Aufwendungen sind sozialversicherungsfrei. Steuerlich bestehen zwei Möglichkeiten: 1. Pauschalversteuerung der Aufwendungen nach §40b EStG bis zu einem Betrag von € 1.752 pro Jahr und Arbeitnehmer in den Durchführungswegen Direktversicherung und Pensionskasse (hier erst, wenn der Betrag nach 2. ausgeschöpft ist). 2. Steuerfreiheit der Aufwendungen bis zu einem Betrag von 4% der jährlichen BBG der Rentenversicherung pro Arbeitnehmer in den Durchführungswegen Pensionskasse und Pensionsfonds.	Die Aufwendungen müssen aus individuell versteuertem und verbeitragtem Entgelt (also aus dem Netto) geleistet werden. Durch nachträgliche Gewährung von - Zulagen bzw Sonderausgabenabzug sind die Beiträge im Ergebnis steuerfrei.	Die Aufwendungen sind bis Ende 2008 sozialversicherungsfrei. Steuerlich bestehen zwei Möglichkeiten: 1. Pauschalversteuerung der Aufwendungen nach §40b EStG bis zu einem Betrag von € 1.752 pro Jahr und Arbeitnehmer in den Durchführungswegen Direktversicherung und Pensionskasse (hier erst, wenn der Betrag nach 2. ausgeschöpft ist). 2. Steuerfreiheit der Aufwendungen bis zu einem Betrag von 4% der jährlichen BBG der Rentenversicherung pro Arbeitnehmer in den Durchführungswegen Pensionskasse und Pensionsfonds.	

Quelle: Jochen Steffen, Arbeitnehmerkammer Bremen

Generell gilt folgende Faustformel: Bei hoher Kinderzahl und geringfügigem Einkommen ist die Riester-Förderung günstiger; Besserverdiener hingegen profitieren von Steuervorteilen, da sie ihren gesamten Vorsorgeaufwand (Eigenanteil und Zulagen) als Sonderausgaben von ihrem zu versteuernden Einkommen abziehen können.

Darüber hinaus sind für alle Riester-fähigen Produkte aus Sicherheitsgründen folgende Auflagen zu erfüllen:

- Mindestens die eingezahlten Beiträge und Zulagen müssen bei Rentenbeginn zur Verfügung stehen
- Die Auszahlungen dürfen erst mit der Altersrente (63. bzw. 65. Lebensjahr),
 aber auf keinen Fall vor dem 60. Lebensjahr erfolgen



- Lebenslange Leistungen müssen in Form einer Leibrente oder anhand eines Auszahlplanes erfolgen, bei dem auch eine Restrentenversicherung (ab dem 85. Lebensjahr) abgesichert ist
- Das Vertragsguthaben muss vor Abtretung und Pfändung in der Arbeitslosenund Sozialhilfe geschützt sein

Im Gegensatz zur privaten Altersvorsorge ist eine Zertifizierung der betrieblichen Produkte nicht erforderlich, da die externen Durchführungswege gesetzlichen Regeln unterliegen.

Fördermechanismus der Riester-Rente

Zulagen und Steuervorteile müssen jährlich neu beantragt werden. Den größten Teil der Arbeit übernimmt der Anbieter, der die Vorsorge-Verträge verwaltet. Er ist auch für die Abwicklung mit der ZfA bei der BfA und dem Finanzamt zuständig. Bei privaten Verträgen ist daher das Geldinstitut oder der Versicherer, bei betrieblichen Vorsorge-Verträgen die Personalabteilung bzw. der jeweilige Versorgungsträger zuständig. Um die steuerliche Förderung zu nutzen, muss eine Kopie des Zulagenantrags sowie die Anlage "AV" zur Einkommenssteuererklärung mit den Unterlagen für die jährliche Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden.

Auswirkungen auf die Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten Die durch die gesetzliche Rente automatisch abgesicherten biometrischen Risiken können auch bei Riester-fähigen Angeboten für die Zusatzrente berücksichtigt werden:

- Angespartes Guthaben ist auch in der Anwartschaftsphase vererbbar. Im Todesfall kann der Ehepartner das bereits angesparte Guthaben auf einen eigenen Vorsorgevertrag ohne Verlust der staatlichen Förderung einzahlen. Kinder hingegen müssen die staatlichen Zulagen zurückzahlen. Deshalb kann bei Abschluss eines förderfähigen Vertrages vereinbart werden, dass das bisher angesammelte Kapital im Ernstfall als Witwen- und Waisenrente ausgezahlt wird. Dies gilt jedoch nur für im Haushalt lebende Ehepartner und kindergeldberechtigte Kinder.
- Riester-Produkte können auch mit einer Erwerbsminderungsrente kombiniert werden, die jedoch minimal ausfällt (höchstens 15% der Beiträge). Hier empfiehlt es sich eher, einen separaten Vertrag zum Schutz gegen Erwerbsunfähigkeit abzuschließen.



Was Erben vom Riester-Vermögen bleibt -Modell-Rechnung am Beispiel eines 35-jährigen Alleinverdieners (Bruttojahreseinkommen rd. € 51.000,00) mit Frau und fünfjährigem Kind, das bis zum 18. Lebensjahr bei der Förderung berücksichtigt wird

Ver- trags- jahr	Sparphase	So viel gibt es im Erbfall oder bei Kündigung in €			
	Kapital am Jahresende ^{*)} in €	Für die Witwe, bei Übertragung auf einen eigenen Vertrag ¹⁾	Sonst. Rückzahlung der Fördermittel	Steuern auf erwirtschaftete Zinserträge	Auszahlung an Erben oder Sparer (bei Kündigung)
1	480,00	380,00	148,00	5,60	325,70
5	4934,00	4.834,00	1.369,00	208,00	3.357,00
10	17.920,00	17.820,00	4.362,00	1.411,00	12.147,00
20	65.276,00	65.176,00	11.537,00	9.948,00	43.791,00
30	163.791,00	163.691,00	20.035,00	33.833,00	109.923,00

bei Vertrag mit 10% unterstellten Gesamtkosten und Rendite von 7.6%

Quelle: Focus-Money 37/2001; DGB Bundesvorstand: Optimal versorgen

Entnahmemodell - Riester-Hypothek

Auch in den Katalog privater förderfähiger Anlagen wurde das so genannte "Entnahmemodell" nach Riester aufgenommen. Bau- oder Kaufinteressierte können nun für selbst genutztes Wohneigentum zwischen € 10.000,00 bis € 50.000,00 aus geförderten Verträgen zinslos entnehmen. Aufgrund der minimalen Sparbeiträge (€ 2.100,00 p.a.) kann es bis zu 20 Jahren dauern, bis sich so viel Geld in einem förderfähigen Vertrag angesammelt hat. Das entnommene Kapital muss aber spätestens bis zum 65. Lebensjahr in den Vertrag zurückgezahlt werden. Dazu stellt die ZfA bei der BfA für den Sparer einen verbindlichen Rückzahlplan mit gleich bleibenden Monatsraten auf. Mehr noch: Die Zusatzrente fällt wegen erheblichen Zinsverlusten mager aus. Zudem wagt derjenige, der in eine finanzielle Notlage gerät, den Vorwurf der "schädlichen Verwendung staatlicher Förderungen" und muss neben der Rückzahlung der bereits erhaltenen Zulagen auch Beiträge und Kapitalerträge unter Annahme eines jährlichen hypothetischen Wertzuwachses von 5% nachversteuern.

Vorzeitige Kündigung

Ziel einer privaten Vorsorge-Förderung ist der Aufbau einer lebenslangen Zusatzrente. Deshalb wird eine vorzeitige Kündigung und die daraus resultierenden Folgen des Vertragsbruches aufgrund förderschädlicher Tatbestände nach §93 Absatz 1 EStG "bestraft":

- Rückzahlung sämtlicher Fördergelder
- Nachversteuerung der Einzahlungen und der erwirtschafteten Kapitalerträge

Die Umschichtung des Guthabens in einen anderen förderfähigen Vertrag, bleibt jedoch unbestraft: Der Ehepartner kann dabei das Vermögen ohne Auszahlung in seinen eigenen Vertrag umschichten. Erben die Kinder oder besteht der verwitwete Ehepartner auf Vertragsauszahlung, wird wie beim Vertragsbruch verfahren. Somit

bei unterstellten Kosten für den Vertragswechsel von € 100,00



gilt: Wer in eine finanzielle Notlage gerät, stellt den Vertrag besser beitragsfrei (förderunschädlich). Das Angesparte geht somit nicht verloren – die Rentenauszahlung fällt jedoch geringer aus.

Abgrenzung zwischen privater und betrieblicher Altersvorsorge

Das Altersvermögensgesetz (AVmG) und das Versorgungsergänzungsgesetz (AVmEG) überlassen dem Arbeitnehmer die freie Entscheidung, auf welche Art er vorsorgen möchte. Arbeitnehmer haben zudem die freie Wahl, ob sie lieber die Riester-Förderung für einen privaten oder einen betrieblichen Vorsorgevertrag in Anspruch nehmen wollen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Entgeltumwandlung á la Eichel in der bAV. Private Vorsorgeverträge nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) dienen der individuellen Absicherung von Altersrisiken in Form von Lebensversicherungen, Rentenversicherungen, Sparvermögen, etc. (§82 Absatz 1 EStG). Die betriebliche Altersvorsorge hingegen befasst sich mit Leistungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung, die einem Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber nach §1 Absatz 1 BetrAVG zugesagt werden.

Abgrenzung bAV und private AV				
	private AV			
Arten	Arten der Anlagen			
= max. 5 Di	urchführungswege	= freie Gestaltung der Anlagen		
Interne	Externe	Sparkonto		
Durchführungswege:	Durchführungswege:	 Lebensversicherung 		
		Rentenversicherung		
 Direktzusage 	 Direktversicherung 	Immobilienanlagen		
 Unterstützungskasse 	 Pensionskasse 	Aktienkauf		
	 Pensionsfonds 	• etc.		
Nicht	Riester-fähig, wenn lebenslange Rentenzahlung/Leibrente	Riester-fähig, wenn 5 Kriterien des AltZertG erfüllt		
Riester-fähig!				





in. Arbeit GmbH

Roßstraße 94 40476 Düsseldorf

Telefon: 0211.438379 – 0
Telefax: 0211.438379 – 22
<u>info@in-arbeit.com</u>
<u>www.in-arbeit.com</u>